Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/10_2010

Lausanne, 26. August 2010

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 26. August 2010 (6B_599/2010)

Bundesgericht weist Bernard Rappaz' Beschwerde ab

In ihrer öffentlichen Urteilsberatung vom 26. August 2010 hat die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts in Lausanne die Beschwerde von Bernhard Rappaz abgewiesen.

Sie entschied, dass die Voraussetzungen für eine Unterbrechung des Strafvollzugs nicht gegeben sind. Die medizinische Versorgung des Beschwerdeführers ist gewährleistet, weshalb einer allfälligen gesundheitlichen Gefährdung begegnet werden kann. Nötigenfalls ist durch die Vollzugsbehörde eine Zwangsernährung anzuordnen, sofern eine bleibende Schädigung oder der Tod des Beschwerdeführers nicht anders abzuwenden ist.

Die Zwangsernährung kann sich im vorliegenden Fall auf das kantonale Recht abstützen. Fehlt eine entsprechende Bestimmung, darf sie von der Vollzugsbehörde auch gestützt auf die polizeiliche Generalklausel angeordnet werden.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.admin.ch

<u>Hinweis:</u> Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf der Webseite des Bundesgerichts <u>www.bger.admin.ch</u> / "Rechtsprechung gratis" / "weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 6B_599/2010 eingeben). Wann genau die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.